

# Amtsblatt

der

## Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Der Geltungsbereich umfasst die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und die Mitgliedsgemeinden Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten, Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda

6. Jahrgang

Samstag, den 15. November 2008

Nr. 13/2008

2. Sonderausgabe 2008

### Amtlicher Teil

#### Gemeinde Tonndorf

##### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Tonndorf vom 10.11.2008

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und zur verbesserten Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen und dem Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09.10.2008 (GVBl. S. 353 und 369), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17.02.2006 (GVBl. S. 51) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Tonndorf vom 19.09.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in der Sitzung am 06.11.2008 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Tonndorf beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Tonndorf vom 19.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 11/2008 vom 04.10.2008, Seite 5-6, wird wie folgt geändert:

Der § 9 erhält folgende Fassung:

#### § 9 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Für ein Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag 103,00 Euro. Für zwei Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 betreute Kind 77,00 Euro. Für drei Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 betreute Kind 51,00 Euro. Für vier Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 betreute Kind 26,00 Euro. Besteht für fünf oder mehr Kinder ein Anspruch auf Kindergeld, werden für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung keine Elternbeiträge erhoben. Für Kinder unter 2 Jahren wird der jeweils maßgebliche Elternbeitrag um 20,00 Euro erhöht.

## Tabellarische Darstellung der Elternbeiträge:

	unter 2 Jahre	über 2 Jahre
ein Kind	123,00 €	103,00 €
zwei Kinder	97,00 €	77,00 €
drei Kinder	71,00 €	51,00 €
vier Kinder	46,00 €	26,00 €
fünf Kinder und jedes weitere	0,00 €	0,00 €

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2008 in Kraft.

Tonndorf, den 10.11.2008  
Gemeinde Tonndorf (Siegel)

gez. Fred Menge  
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat Tonndorf hat in seiner Sitzung am 06.11.2008 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Tonndorf, Beschluss- Nr.: 298-44/2008, beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land hat mit Schreiben vom 10.11.2008, Az.: I/2/08-092.01-14b.087.003/08, den Eingang dieser Satzung bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung der Satzung wurde zugestimmt.

## Gemeinde Klettbach

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Klettbach vom 07.11.2008

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Klettbach vom 18.07.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in der Sitzung am 28.10.2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Gebührenschildner
- § 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild
- § 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages
- § 6 Elternbeitrag
- § 7 Sonstige Kosten
- § 8 Höhe des Elternbeitrages
- § 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Tageseinrichtung für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Klettbach.

**§ 2****Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Klettbach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3****Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

**§ 4****Entstehen und Ende der Gebührenschild**

Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

**§ 5****Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Gemeinde Klettbach zu überweisen. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos, vorzugsweise per Dauerauftrag, erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

**§ 6****Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

**§ 7****Sonstige Kosten**

Die Benutzungsgebühr für Gastkinder beträgt 8,80 €/Tag. Die Zahlung des Gastkinderbeitrages hat sofort am letzten Tag des Besuches in der Tageseinrichtung zu erfolgen.

**§ 8****Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben

und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Für ein Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag 148,00 Euro. Für zwei Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 betreute Kind 119,00 Euro. Für drei Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 betreute Kind 104,00 Euro. Für vier Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 betreute Kind 89,00 Euro. Besteht für fünf oder mehr Kinder ein Anspruch auf Kindergeld, wird für das fünftälteste und jedes weitere in einer Tageseinrichtung betreute Kind kein Elternbeitrag erhoben. Für Kinder unter 2 Jahren wird der jeweils maßgebliche Elternbeitrag, für ein Kind um 20,00 Euro, für zwei Kinder um 15,00 Euro, für drei Kinder um 12,00 Euro, für vier Kinder um 10,00 Euro erhöht. Für das fünfte und jedes weitere Kind werden für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung keine Elternbeiträge erhoben.
- (3) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 6 Stunden) betreut, so verringert sich der Elternbeitrag auf 70 vom Hundert des maßgeblichen Elternbeitrages für eine Ganztagsbetreuung.

Tabellarische Darstellung der Elternbeiträge:

	unter 2 Jahre		über 2 Jahre	
	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags
ein Kind	168,00 €	118,00 €	148,00 €	104,00 €
zwei Kinder	134,00 €	94,00 €	119,00 €	83,00 €
drei Kinder	116,00 €	81,00 €	104,00 €	73,00 €
vier Kinder	99,00 €	69,00 €	89,00 €	62,00 €
fünf Kinder und jedes weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

## § 9

### Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Klettbach erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kontoauszüge) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Klettbach vom 18.07.2008 außer Kraft.

Klettbach, den 07.11.2008

Gemeinde Klettbach (Siegel)

gez. Ralph Triebel  
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- Der Gemeinderat Klettbach hat in seiner Sitzung am 28.10.2008 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Klettbach, Beschluss- Nr.: 333-53/2008, beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land hat mit Schreiben vom 07.11.2008, Az.: I/2/08-092.01-14b.043.002/08, den Eingang dieser Satzung bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung der Satzung wurde zugestimmt.

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes in der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Klettbach vom 07.11.2008

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie des § 8 der Satzung über die Benutzung des Kinderhortes in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Klettbach vom 18.07.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in der Sitzung am 28.10.2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld
- § 5 Fälligkeit und Zahlung
- § 6 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 7 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## §1

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Kinderhort in der Tageseinrichtung für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Klettbach.

## § 2

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde Klettbach erhebt für die Benutzung des Kinderhortes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 3

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder im Kinderhort. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

#### § 4

##### Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung des Kinderhortes entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

#### § 5

##### Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Gemeinde Klettbach zu überweisen. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos, vorzugsweise per Dauerauftrag, erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

#### § 6

##### Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich:  
Für eine Betreuung über 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt:
- für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind 81,00 Euro/Kind
  - für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern 65,00 Euro/Kind
  - für Familien mit drei kindergeldberechtigten Kindern 57,00 Euro/Kind
  - für Familien mit vier kindergeldberechtigten Kindern 49,00 Euro/Kind

Für eine Betreuung bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt:

- für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind 49,00 Euro/Kind
  - für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern 39,00 Euro/Kind
  - für Familien mit drei kindergeldberechtigten Kindern 34,00 Euro/Kind
  - für Familien mit vier kindergeldberechtigten Kindern 29,00 Euro/Kind
- (3) Eltern, die für fünf oder mehr Kinder einen Kindergeldanspruch haben sind von der Benutzungsgebühr befreit.

#### § 7

##### Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Klettbach erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigung der

Kindergeld- oder Familienkasse, Lohnsteuerkarte) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für ein kindergeldberechtigtes Kind festzusetzen.

- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die Kindergeldberechtigung besteht sind bei der Kindergartenleitung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

#### § 8

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes in der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Klettbach vom 18.07.2008 außer Kraft.

Klettbach, den 07.11.2008

Gemeinde Klettbach (Siegel)

gez. Ralph Triebel  
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat Klettbach hat in seiner Sitzung am 28.10.2008 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes in der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Klettbach, Beschluss- Nr.: 334-53/2008, beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land hat mit Schreiben vom 07.11.2008, Az.: 1/2/08-092.01-46b.043.002/08, den Eingang dieser Satzung bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung der Satzung wurde zugestimmt.

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld  
Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld  
Telefon 036450 345-0, Telefax 036450 345-15  
Email info@vg-kranichfeld.de

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

**Redaktion und Anzeigenteil:**  
Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld  
Telefon 036450 345-21  
E-Mail merten@vg-kranichfeld.de

**Haftung:** Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von nichtamtlichen Veröffentlichungen. Für nicht gelieferte Amtsblätter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Druck:** Hahndruck Kranichfeld  
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld  
Telefon 036450 42315, Telefax 036450 30031

**Erscheinungsweise:** In der Regel einmal monatlich und kostenlos an alle erreichbaren Personenhaushalte der Mitgliedsgemeinden der VG Kranichfeld.

**Bezug:** Bei Bedarf können Einzel Exemplare zum Preis von 2,50 € (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bei der Druckerei bestellt werden.

IMPRESUM